

Sitzungsvorlage

Nummer: 075/2018
Bearbeiter: Frau Christner
TOP: 4 ö

Gemeinderat

Sitzung am 09.07.2018 öffentlich

**Änderung der Kindergartengebührenordnung
Gebührenkalkulation und Satzungsbeschluss**

Anlage 1 - Kindergartengebührenordnung
Anlage 2 - Grob-Gebührenkalkulation 2018-2019
Anlage 3 - Vergleich der Gebührensätze
Anlage 4 - Gemeinsame Empfehlung
Anlage 5 - Vergleich mit anderen Gemeinden - 2017 2018

I. Antrag

1. Der Gemeinderat stimmt der Anpassung der Kindergartengebühren entsprechend den Anlagen 1 bis 3 mit Wirkung zum 1. September 2018 zu.
2. Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Satzung über die Erhebung von Kindergartengebühren (Kindergartengebührenordnung) entsprechend der Anlage 1.

II. Begründung

Die Kindergartengebühren wurden von der Verwaltung zuletzt im Frühjahr 2016 neu kalkuliert und vom Gemeinderat mit einem Doppelbeschluss am 27.06.2016 neu gefasst. Die erste Stufe der Gebührenanpassung erfolgte zum 01.09.2016, die zweite Gebührenanpassung wurde zum 01.09.2017 wirksam.

In den vergangenen Jahren und auch weiterhin wird durch die Gemeinde massiv in die Qualität und den Ausbau der Kinderbetreuung investiert. Zuletzt gab es auch erhebliche tarifliche Gehaltssteigerungen im Sozial- und Erziehungsdienst.

Durch die Verbände der Kindergartenträger (Kirchen und Kommunale Landesverbände) werden regelmäßig Empfehlungen für die Höhe der Elternbeiträge gegeben. Das Ziel, eine Kostendeckung von etwa 20 % zu erreichen, bleibt weiterhin bestehen. Dies sorgt für die Notwendigkeit, auch in 2018 und 2019 die Kindergartenbeiträge um 3,6 % bzw. 3,5 % anzuheben.

Die Personalaufwendungen für die Betreuungskräfte in den Dettinger Kindertageseinrichtungen betragen im Jahr 2017 861.907,25 € (Wirbelwind) bzw. 1.058.410,96 € (Regenbogen + Regenbogenknirpse). Der Kostendeckungsgrad lag 2017 bei 13,83 %. Trotz jährlicher Gebührenanpassung ist der Kostendeckungsgrad sogar rückläufig.

Durch die Gemeindeverwaltung wird deshalb in Abstimmung mit der Evangelischen Kirchengemeinde eine Gebührenanpassung wiederum in 2 Stufen vorgeschlagen:

Stufe 1 ab: 01.09.2018

Stufe 2 ab: 01.09.2019

Als Anlage 1 ist die Änderungssatzung der Kindergartengebührenordnung zum 01.09.2018 beigelegt. Als Anlagen 2 und 3 sind Grob-Gebührenkalkulation sowie ein Vergleich mit den bisherigen Gebührensätzen angefügt. Die Empfehlungen für die neuen Gebührensätze sind den Anlagen 2 und 3 zu entnehmen.

Die Verpflegungskosten (Mittagessen und Getränkegeld) werden wie bisher separat nach tatsächlichen Kosten abgerechnet.

Die Große Koalition plant, in dieser Legislaturperiode das Kindergeld um 25 € anzuheben.

Steuerliche Geltendmachung der Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten können als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG). Die Aufwendungen können zu zwei Drittel und bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 € pro Kind im Kalenderjahr gegenüber dem Finanzamt zur Anrechnung gebracht werden.

Wirtschaftliche Jugendhilfe, Bonuskarte und Härtefallregelung

Finanziell schwache Familien bzw. Alleinerziehende können über das Jugendamt (wirtschaftliche Jugendhilfe) einen Zuschuss bzw. die komplette Übernahme des Betreuungsentgelts beantragen. Zudem gibt es seit dem 01. April 2009 die Dettinger Bonuskarte (Sozialpass), die Geringverdienern eine Ermäßigung des Betreuungsentgelts um 50 % ermöglicht. Des Weiteren kann der Bürgermeister in Härtefällen eine Entscheidung treffen.

Gesetzliche Grundlagen für die Bemessung der Elternbeiträge

§ 6 Kindertagesbetreuungsgesetz

Die Träger der Einrichtungen können die Elternbeiträge so bemessen, dass der wirtschaftlichen Belastung durch den Besuch der Einrichtung sowie der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung getragen wird. Für die Erhebung von Benutzungsgebühren durch kommunale Träger der Einrichtungen gelten an Stelle von Satz 1 Regelungen des Kommunalabgabengesetzes.

§ 19 Kommunalabgabengesetz

Gebühren für die Benutzung von Kindergärten und Tageseinrichtungen nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz (Elternbeiträge) können so bemessen werden, dass der wirtschaftlichen Belastung durch den Besuch der Einrichtung sowie der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung getragen wird.

Grob-Gebührenkalkulation

Aufgrund des geringen Kostendeckungsgrades wird für die Kindergartengebühren nur eine einfache Gebührenkalkulation erstellt. Die Grob-Gebührenkalkulation ist Nachweis dafür, dass die Festsetzung der Gebühren insbesondere dem Äquivalenzprinzip, dem Kostendeckungsgrundsatz und dem Gleichheitsgrundsatz entspricht.

Der Kindergartenausschuss hat in seiner Sitzung am 26.06.2018 über die Gebührenanpassung beraten und dem Gemeinderat der bürgerlichen Gemeinde sowie dem Evangelischen Kirchengemeinderat die Gebührenanpassung empfohlen.

III. Kosten / Finanzierung

Entfällt.

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
KiGa-Ausschuss	21.06.2016	TOP 2.1	71/2016 nö
Gemeinderat	27.06.2016	TOP 1	56/2016 ö
Ev. KGR	14.07.2016		
KiGa-Ausschuss	26.06.2018	TOP 2.1	80/2018 nö
Gemeinderat	09.07.2018	TOP 4	75/2018 ö
Ev. KGR	12.07.2018		